

TÜV AUSTRIA
SERVICES GMBH

Geschäftsstelle:
GS Innsbruck
Dr.-Franz-Werner-
Straße 36
6020 Innsbruck
Telefon:
+43 (512) 341357
Fax:
+43 (512) 341357-8605
innsbruck@tuv.at

Geschäftsbereich:
Medizintechnik/
Nachrichtentechnik/
EMV

Ansprechpartner:
Ing. Jörg PIRCHER
DW 8642
pi@tuv.at

TÜV®

MT2011-0168/BST/HFN
Innsbruck, 23.09.2011

Rahmenvereinbarung

zwischen

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Institut für Medizintechnik
Dr.-Franz-Werner-Straße 36
6020 Innsbruck

und

Ärztchammer für Tirol
Anichstraße 7
6020 Innsbruck

für die **Prüfung der medizinischen Geräte und medizinisch-technischen Einrichtungen** nach dem Medizinproduktegesetz, MPG-1996 (BGBl.-Nr. 657/1996) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung MPBV-2007 (BGBl.-Nr. 70/2007), dem Kranken- und Kuranstaltengesetz KAKuG-1979 (BGBl.-Nr. 106/79) und die **Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen der medizinisch genutzten Bereiche und von selben Verteiler versorgten Nebenräume** gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 92) BGBl. Nr. 106/93, Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) Verordnung Nr. 222 Jahrgang 2002 und Elektrotechnikverordnung 2002/A1 (ETV 2002/A1) Verordnung Nr. 33 Jahrgang 2006 bzw. Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003) Verordnung Nr. 424 Jahrgang 2003 in den Ordinationen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Tirol.

Diese Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Einzelvereinbarungen zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen medizinischer Geräte und elektrischer Anlagen in den Ordinationen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte in Tirol fest.

I. Vertragsparteien und Teilnehmer

Die Vereinbarung bezieht sich auf die medizinischen Geräte und medizinisch-technischen Einrichtungen der folgenden Gesundheitseinrichtungen.

Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung sind die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH und die Ärztekammer für Tirol. Potenzielle Teilnehmer dieser Rahmenvereinbarung sind niedergelassene Ärztinnen/Ärzte in Tirol. Diese haben das Recht, auf Basis dieser Rahmenvereinbarung einen Einzelvertrag mit der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH abzuschließen.



Akkreditiert als:
Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle,
Eichstelle, Erst- und
Kesselprüfstelle

Notified Body 0408

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
KR Dipl.-Ing. Johann
MARIHART

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Dr. Hugo
EBERHARDT
Mag. Christoph
WENNINGER

Sitz:
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
Dornbirn, Graz,
Innsbruck, Klagenfurt,
Linz, Salzburg, St. Pölten,
Wels, Wien, Brixen (I)
und Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288476 f

Bankverbindungen:
BA CA 52949 001 066
IBAN
AT131200052949001066
BIC BKAUATWW
RZB 001-04.093.282
IBAN
AT153100000104093282
BIC RZBAATWW

II. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der sicherheits- und funktionstechnischen Prüfungen (STK nach MPBV-2007) von medizinischen Geräten (Medizinprodukten), medizinisch-technischen Einrichtungen und ortsfesten elektrischen Anlagen für jede/jeden dieser Rahmenvereinbarung beitretende/n Ärztin/Arzt durch Rücksendung des vorgedruckten und unterzeichneten Antwortfax (Beiblatt-Nr. 2) unter Angabe der Anzahl und Art der zu prüfenden Geräte bzw. Anlagen.

Dies gilt in analoger Weise auch für die messtechnischen Kontrollen (MTK) für die unter Punkt III.b) angeführten Medizinprodukte.

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH als unabhängige akkreditierte Prüf-/Inspektions- und Zertifizierungsstelle für die Prüfung medizinischer Geräte und Einrichtungen sowie als notifizierte europäische Zulassungsstelle für Medizinprodukte übernimmt diese Überprüfungen in den gegenständlichen Ordinationen.

III. Durchführung

- a) Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH verpflichtet sich, für die Dauer der Vereinbarung an den in den Gesundheitseinrichtungen verwendeten medizinischen Geräten und medizinisch-technischen Einrichtungen einmal pro Jahr, einmal pro Zweijahresperiode oder einmal pro Dreijahresperiode eine nach sicherheitstechnischen Maßstäben ausreichende Überprüfung, weitestgehend ohne Störung des medizinischen Betriebes, durch seine Prüffingenieure vorzunehmen. Festlegung der Prüfintervalle siehe Punkt III.c).
- b) Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH verpflichtet sich weiters für die Dauer der Vereinbarung messtechnische Kontrollen (Kalibrierungen) an dem nachstehend angeführten, MTK-pflichtigen Medizinprodukt durch seine Prüffingenieure durchzuführen:
- nichtinvasive Blutdruckmessgeräte
- Die messtechnischen Kontrollen an Trekkurbelergometern werden aufgrund des erheblichen Mess- und Zeitaufwandes gesondert gemäß TÜV-Preisliste 2011 verrechnet. Für die weiteren Arten an MTK-pflichtigen Medizinprodukten sind die Gerätehersteller zu kontaktieren.
- c) Als Grundlage für die sicherheits- und funktionstechnischen Überprüfungen sowie messtechnischen Kontrollen an den vertragsgegenständlichen Geräten werden die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik herangezogen:

Der Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen wird festgelegt nach den

- Angaben/Empfehlungen der Gerätehersteller, soweit diese verfügbar sind, dem Stand der Technik entsprechen und sinnvoll anwendbar sind oder nach den
- sicherheits- und funktionstechnischen Prüfvorschriften der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, wenn Herstellerangaben fehlen, unzureichend oder nicht sinnvoll anwendbar sind und/oder nach der Norm
- ÖVE/ÖNORM E 8751-1 "Wiederkehrende Prüfung und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten" in der jeweils geltenden Fassung zur Beurteilung der elektrischen Sicherheit. (bis 31.12.2009)
- ÖVE/ÖNORM EN 62 353 „Wiederholungsprüfungen und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten“ (ab 1.1.2010).

Die Prüfintervalle für die nächste Prüfung werden festgelegt nach den

- Angaben/Empfehlungen der Gerätehersteller, soweit diese verfügbar sind, dem Stand der Technik entsprechen und sinnvoll anwendbar sind oder nach den
- Angaben des Technischen Sicherheitsbeauftragten, der diese nach den Regeln der Technik festlegt oder nach den
- Angaben der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, die diese nach den Regeln der Technik festlegt

Die Kalibrierintervalle für die nächste messtechnische Kontrolle werden festgelegt nach den

- Angaben der Gerätehersteller
- Angaben in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBV), Anhang 2

Bei Fehlen entsprechender Herstellerangaben erfolgt die Durchführung der messtechnischen Kontrollen unter Beachtung der „PTB-Leitlinien für messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten“.

- d) Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH wird die im Rahmen ihrer Prüf- und Kalibriertätigkeit in den Ordinationen an den dort installierten medizinischen Geräten und medizinisch-technischen Einrichtungen festgestellten Mängeln der/dem niedergelassenen Ärztin/Arzt im Rahmen einer Abschlussbesprechung bekanntgeben.
- e) Geprüfte Geräte, die keine oder nur geringfügige Mängel aufweisen und daher weiter verwendet werden können, werden von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH mit einer Prüfplakette versehen, auf der das Monat und Jahr der nächsten Prüfung ersichtlich ist.
Erfolgreich kalibrierte Medizinprodukte werden nach erfolgreicher messtechnischer Kontrolle mit einer Kalibrierplakette versehen, auf der das Jahr der nächsten Kalibrierung (MTK) ersichtlich ist.
- f) Die Einhaltung der Termine für die jeweils nächstfolgende sicherheitstechnische Prüfung und/oder der nächsten messtechnischen Kontrolle liegt im Verantwortungsbereich des Betreibers der Ordination, wobei eine automatische Evidenzhaltung und rechtzeitige Termininformation durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH erfolgt.
- g) Technische Geräte und Einrichtungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu einer medizinischen Nutzung haben, wie z.B. Kesselhaus- und Heizungseinrichtungen oder Klimaanlage und Aufzüge allgemeiner Art usw. sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH kann aber ebenfalls mit den wiederkehrenden gesetzlichen Überprüfungen dieser Geräte und Anlagen beauftragt werden.
- h) Die Geräteprüfungen erfolgen grundsätzlich in der Normalarbeitszeit. Es wird vereinbart, dass sämtliche Geräte, die einer Prüfung unterzogen werden müssen, zum Prüfzeitpunkt für den Prüfer auch verfügbar sind.
Sollte die Verfügbarkeit zum vereinbarten Prüfzeitpunkt nicht gegeben sein, werden dadurch entstandene Wartezeiten mit einem Stundensatz von derzeit EUR 64,-- exkl. MWSt. verrechnet.
Der zuständige Mitarbeiter der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist verpflichtet, die Wartezeit möglichst gering zu halten und währenddessen andere Prüfungen durchzuführen.

IV. Leistungsumfang

- Abstimmung des Prüfablaufes
- Aufnahme der zu prüfenden medizinisch-technischen Geräte
- Erstellen eines Geräteverzeichnisses der geprüften medizinisch-technischen Geräte
- Auf Wunsch Inventarisierung mit beigegebenen Aufklebern
- Durchführung der Prüfungen und/oder Kalibrierungen
- Anbringen der Prüf-/Kalibrierplaketten
- Prüf-/Kalibrier-Dokumentation in Papierform (Standard) oder auf Datenträger

V. Dokumentation

Als Dokumentation der durchgeführten Prüfung wird dem Auftraggeber bzw. der Anstalt folgendes übergeben:

- Gesamtprüfbericht
- Bestandsverzeichnis (geordnet nach Abteilungen)
- Mängelliste (mangelhafte Geräte mit festgestellten Mängeln) inkl. Mangelstatistik
- Prüfblätter (1 Prüfblatt pro Gerät mit Messwerten)

VI. Prüfdauer

Die Gesamtdauer der Prüfung ist von der Anzahl, sowie von der Komplexität der zu prüfenden Geräte abhängig. Eine grobe Zeiteinschätzung kann bei der Terminvereinbarung besprochen werden.

VII. Prüfgeld

- a) Für die in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen ist die/der jeweilige Ärztin/Arzt verpflichtet, der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH das in der Beilage (Gebührenliste) angeführte Entgelt zu entrichten. Das Entgelt setzt sich aus der Leistungspauschale und dem Kilometer/Zeitzuschlag zusammen.

Das vereinbarte Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist grundsätzlich nach erbrachter Leistung und Rechnungslegung ohne Abzug zu entrichten.

- b) Das Entgelt gemäß der Beilage (Gebührenliste) ist in der Weise wertgesichert, dass es sich jeweils um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, mit dem sich die Kostengrundlagen verändern. Die Kostengrundlage stellt insbesondere das Gehaltsniveau der Angestellten der Industrie (Mittelwert der Beschäftigungsgruppe I) gemäß den Mindestgrundgehaltstafeln dar. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Index ist in der Beilage (Gebührenliste – Beiblatt Nr. 1) angeführt.
- c) Eine entsprechende Anpassung der Gesamtgebühr erfolgt auch, wenn gegenüber der der Kostenerstellung zugrunde gelegten Geräteauflistung Änderungen erfolgen, d.h., dass entweder Geräte zusätzlich der Prüfung unterzogen werden (Zugänge) oder Geräte entfallen (Abgänge) – siehe Beiblatt-Nr. 1 – Gebührenliste.

VIII. Haftung

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für die schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen, vereinbarten Verpflichtungen.

Die Haftpflichtversicherungssumme beträgt 7,500.000,-- EUR für Personen- und Sachschäden pro Einzelereignis.

IX. Datenschutz

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH übernimmt für ihre Bediensteten die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller in Durchführung dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Daten und Betriebsgeheimnisse. Jeder Mitarbeiter der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH wurde ausdrücklich im Rahmen seines Dienstvertrages zur Geheimhaltung verpflichtet.

X. Abgaben und Gebührenfreiheit

Es wird festgestellt, dass diese Vereinbarung der öffentlichen Krankenfürsorge (Sozialversicherungszwecken) dient. Es wird daher die Abgabefreiheit gemäß § 64 KAKuG (§ 110 ASVG) in Anspruch genommen.

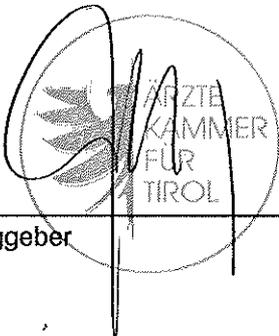
XI. Vereinbarungsbeginn und –dauer; Kündigung

- a) Diese Vereinbarung tritt mit Datum 01.01.2012 in Kraft.
- b) Diese Vereinbarung wird für eine unbegrenzte Dauer abgeschlossen.
- c) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- d) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- e) Eine einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung ist jedoch jederzeit zulässig.

XII. Schlussbestimmungen

- a) Die Ärztekammer erklärt sich bereit, in einem Rundschreiben die potenziellen Teilnehmer über das Bestehen dieser Rahmenvereinbarung und die Möglichkeit des Abschlusses eines Einzelvertrages mit dem TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu informieren.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem wirtschaftlichen Gehalt möglichst weitgehend entsprechende Regelung. Dies gilt sinngemäß auch im Fall von Vertragslücken.
- d) Es gelten die AGB der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH laut Beilage.
- e) Gerichtsstand ist Innsbruck. Es gilt Österreichisches Recht.

Für den


Auftraggeber

Innsbruck, am 29. 9. 2011
Ort Datum Unterschrift

Für den

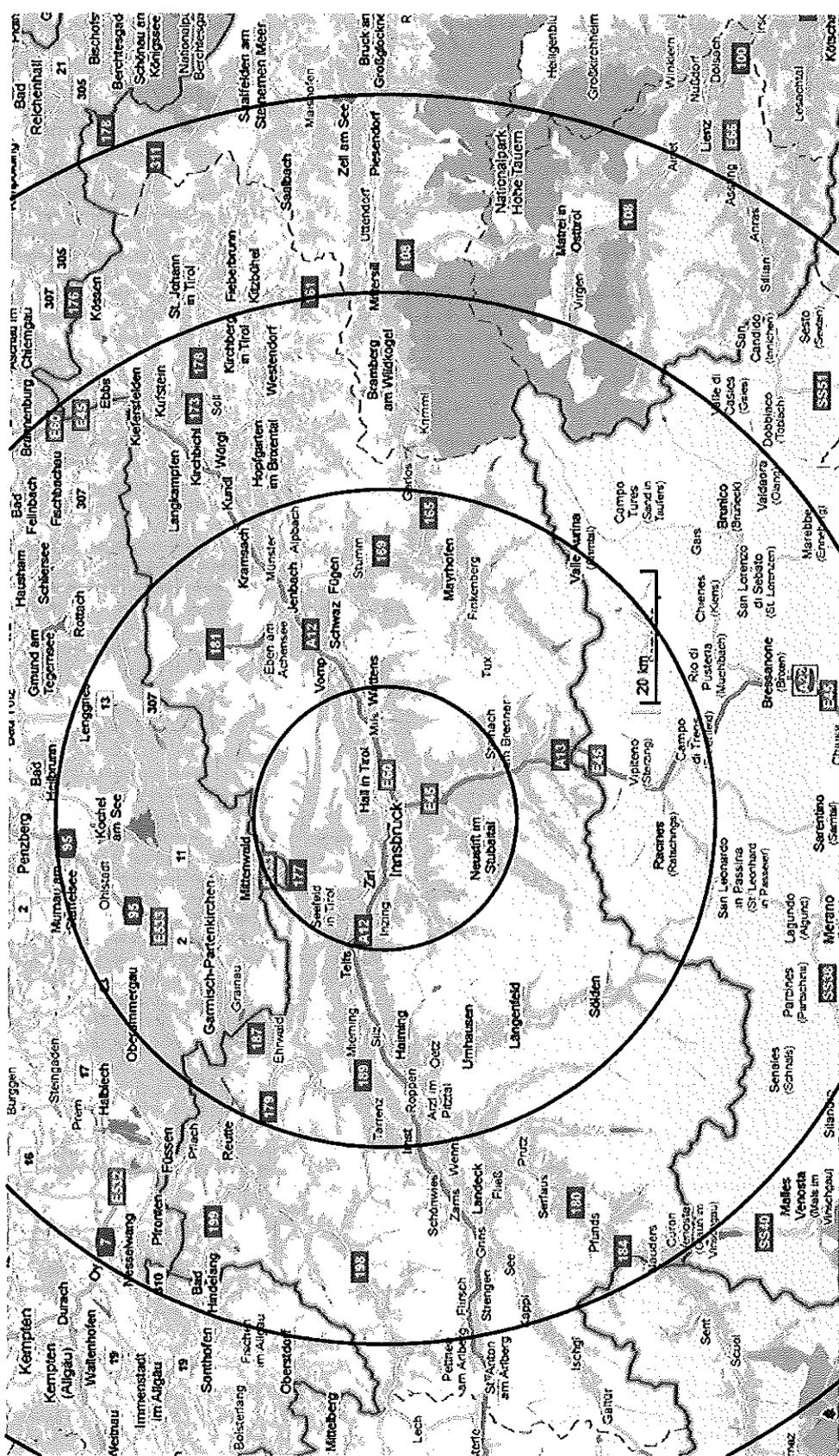
TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, Innsbruck, 11.10.2011
Auftragnehmer Ort Datum Unterschrift



Beilagen:

Gebührenliste
Antwortfax – Beauftragung
AGB

Umkreise mit Radius:
 20 km
 50 km
 80 km
 110 km



Beiblatt-Nr. 2

zu Rahmenvereinbarung MT2011-0168/BST/HFN

Antwortfax Beauftragung

An:
TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Institut für Medizintechnik
Dr.-Franz-Werner-Straße 36
6020 Innsbruck
Fax.-Nr.: +43 (0)512 341 357-8605

Beauftragung der Prüfung der medizinischen Geräte und/oder der elektrischen Anlage der medizinisch genutzten Bereiche und von selben Verteilern versorgten Nebenräumen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit beauftrage ich Sie mit der Überprüfung nachstehend angeführter prüfpflichtiger medizinischer Geräte und/oder der elektrischen Anlage in meiner Ordination gemäß den Bedingungen der zwischen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH und der Ärztekammer für Tirol abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Jahre 2011.

Ich habe die Vereinbarung, die Gebührenliste sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH durchgelesen und bin mit dem Abschluss zu den genannten Bedingungen einverstanden.

Ich ersuche um Terminvereinbarung für folgende Überprüfungen:

Überprüfung der medizinischen Geräte in meiner Ordination

____ Stk. medizinische Geräte

____ Stk. manuelle Blutdruckmessgeräte

Überprüfung des Kleinsterilisators (Autoklav) mittels Bioindikator

____ Stk. Kleinsterilisatoren

Überprüfung der elektrischen Anlage der medizinisch genutzten Bereiche in meiner Ordination

Kontaktdaten der Ordination:

Name und Adresse

Datum u. Unterschrift

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung dieser Bedingungen

Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schließt Verträge mit Auftraggebern (AG) nur in Anwendung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ab. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten – bis auf Widerruf durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH – auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen unabdingbare gesetzliche Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote

2.1. Angebote der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, freibleibend und nicht bindend. Ein beidseitig verbindlicher Vertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH beim Kunden oder dem Leistungsbeginn der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform selbst. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH sind in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur dann verbindlich, insoweit sie schriftliche Bestätigung finden.

2.2. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH übernimmt mit der Ankündigung von Prüfungen und deren Vornahme nicht die den AG allenfalls obliegenden Verpflichtung zur Einhaltung dieses oder von Folgeprüfterminen.

3. Räumliche Geltung

Angebotene Entgelte sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nur für Tätigkeiten in Österreich gültig.

4. Durchführung des Auftrages

4.1. TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schuldet ausschließlich die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.

4.2. Bei der Erteilung des Auftrages wird das Auftragsvolumen schriftlich festgelegt. Falls sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendige Änderungen oder Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben sollten, ist die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH berechtigt, diese aufgrund der vorliegenden AGB auch ohne schriftlichen Auftrag vorzunehmen, sofern das zuletzt vereinbarte Entgelt nicht um 15% überschritten wird. Überschreitet die Modifikation 15% dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistung schriftlich zu vereinbaren. Erhöht sich durch diese Modifikation des Auftragsumfanges das zuletzt vereinbarte Entgelt um mehr als 50%, so ist der AG berechtigt, binnen drei Tagen ab Bekanntgabe des neuen Entgeltes vom Vertrag zurück zu treten. Der AG hat aber für den bereits erbrachten Leistungsumfang eine Vergütung in der dafür vereinbarten Höhe zu entrichten.

4.3. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und die Funktionsfähigkeit der ausschließlich auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Geräten und Anlagen nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn sich ein Auftrag speziell auf eine derartige Leistung richtet. Dies gilt in gleicher Weise auch für Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften.

4.4. Der AG hat der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bereits bei Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigun-

gen vorzulegen, für sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Prüfungen die hierzu notwendigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere das Prüfobjekt zugänglich zu machen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der AG diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH nicht nach, so ist der Vertrag mit Fristablauf aufgehoben. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4.5. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Prüfgrundlagen oder von mündlichen Auskünften des AG oder seiner Mitarbeiter zu überprüfen, sodass sie von der Richtigkeit solcher Angaben ausgehen darf.

4.6. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

4.7. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist berechtigt, von den ihr zur Verfügung gestellten schriftlichen Prüfgrundlagen Kopien herzustellen und zu ihrem Akt zu nehmen und Daten des AG und aus dem Geschäftsverkehr mit diesem zu eigenen Zwecken in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Der AG erteilt entsprechend Punkt 10. der AGB hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.

4.8. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH erbringt Prüfleistungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit einem Prüfer pro Fachgebiet. Für die Prüfung erforderliche oder nützliche Hilfsleistungen sind vom AG oder in dessen Namen von einem Dritten der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der AG hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen oder nützlichen Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erbringung von solchen Hilfsleistungen hat der AG die geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, zu überwachen und einzuhalten.

5. Fristen und Termine/Verzug

5.1 Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG. Diese Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind. Verzögerungen berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel.

5.2 Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollständigen Übereinstimmung in allen Vertragsteilen und über sämtliche Bedingungen der Leistung und enden mit der Bereitstellung der Leistung durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der vorliegenden AGB, insbesondere den Punkten 4.4. bis 4.8. – aus welchen Gründen immer – in Verzug befindet.

5.3 Wird die Auftragserfüllung durch Umstände verzögert, die die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Transporthindernisse, etc), ist die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unter Ausschluss von Gewährleistungen, Irrtumsanfechtungen und/oder Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bereits in Verzug befindet. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH wird dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen

gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Leistungen werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Angeboten, Preislisten und dgl. verrechnet. Erstreckt sich die Leistungserbringung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder werden Leistungen wiederholt erbracht, so werden diese zu den jeweils im Zeitpunkt der einzelnen Leistungserbringung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
- 6.2. Erstreckt sich der Leistungszeitraum der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH auf mehr als 4 Wochen, hat die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH das Recht, monatlich Teilrechnungen zu legen. Die Zahlung der Teil- und Gesamtrechnungen hat prompt und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu erfolgen.
- 6.3. Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schriftlich und substantiiert mitzuteilen, widrigenfalls die Rechnung als anerkannt gilt.
- 6.4. Der AG ist nicht berechtigt, mit Forderungen – welcher Art auch immer -aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH schriftlich anerkannt worden sind.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug, auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsververeinbarung – sofort fällig und die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH kann wahlweise sofort Zahlung der noch offenen Forderungen verlangen und bis zur Zahlung mit der Auftragsbefreiung zuwarten, oder aber fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen und eigene Mahnkosten in Höhe von EUR 4,00/Mahnung in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Der AG verpflichtet sich weiters, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere, die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens (nach Maßgabe der in der Verordnung des BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten vom BGBl 141/96, dargestellten, nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung valorisierten Vergütungen für Inkassodienstleistungen), sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten soweit sie zweckdienlich und notwendig waren.
- 6.7. Preisangaben verstehen sich im Zweifel exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom AG in ihrer jeweiligen Höhe ebenfalls zu bezahlen ist.
- 6.8. Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.

7. Gewährleistung

- 7.1. Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so hat er das Werk oder die Dienstleistungen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichts odgl. schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch noch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Allfällige Mängelrügen berechtigen

nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.

- 7.2. Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich nach Wahl der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist berechtigt, eine angemessene Zahl von Verbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, zumindest jedoch zwei. Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung wirtschaftlich unzulässig, hat der AG das Recht auf Wandlung des Vertrages bzw. Preisminderung. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unheilbarer Mängel ist ausgeschlossen. Diesfalls erfolgt eine angemessene Preisminderung.
 - 7.3. Gewährleistungsansprüche des AG – auch für so genannte unkörperliche Werke, also beispielsweise für Gutachten oder Softwareentwicklung - verfallen in einem Jahr nach Abschluss der Leistungserbringung durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.
 - 7.4. Schadenersatzansprüche und Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet.
- ## 8. Haftung
- 8.1. Macht der Vertragspartner gegen die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, Rechtswidrigkeit, als auch hinsichtlich des Verschuldens sowie des Verschuldensgrades beweispflichtig. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen an Dritte udgl. ist unzulässig.
 - 8.2. Entsteht dem AG durch eine von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.
 - 8.3. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und – beschränkungen gelten auch für deliktische Forderungen, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
 - 8.4. Die Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
 - für Schäden, die die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; jedoch nur insoweit, als hierfür nach der von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH jeweils eingedeckten Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, sofern maximal bis zur Höhe der in Punkt 8.7 genannten Beträge.
 - 8.5. Die Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH ist – mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit – in allen Fällen überdies auf den vertragstypischen, für die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 8.6. Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in Ziffer 8.1 bis 8.5 gelten auch für die Haftung des Unternehmens für seine Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des Unternehmens.

- 8.7. Eine Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, sowie aus Fehlverhalten von Organen und Mitarbeitern, soweit ihnen gegenüber entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung begründet werden kann, gegenüber allen Personen, die nicht Konsumenten im Sinne des KSchG sind, begrenzt auf:

- € 7.500.000 für Personen- und Sachschäden
- € 3.000.000 für reine Vermögensschäden jeweils je Auftrag und insgesamt.

Höhere als vorstehende Beträge können auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bei ihrem Haftpflichtversicherer möglich ist.

- 8.8. Schadenersatzansprüche des AG sind, außer bei Vorsatz der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH oder deren Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des AG gegenüber der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH (außer bei Vorsatz des Unternehmens oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des AG von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.

- 8.9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Punkten 8.1 bis 8.8 gelten nicht: für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

- 8.10. Sofern die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH dem AG gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zu haften hat, kann es die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruches des AG gegenüber dem Organ, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH verlangen.

- 8.11. Sofern Dritte, die weder mit der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH noch mit dem AG in einem Vertragsverhältnis stehen, aufgrund des Vertrages zwischen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH und dem AG Ansprüche gegen die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, ihre Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen erheben, die nicht auf das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, hat der Kunde die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten.

- 8.12. Für Schäden an Prüflingen, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen, die gemäß den Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt wurden, übernimmt die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH keine Haftung.

- 8.13. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verdienstentgang, sonstige Vermögensschäden, Zinsschäden, etc. ist ausdrücklich abbedungen. Eine allenfalls dennoch bestehende gesetzliche Haftung unterliegt jedenfalls sämtlichen im Punkt „Haftung“ angeführten Einschränkungen.

9. Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an den von TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH erstellten Prüf-, Inspektions- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und dergleichen verblei-

ben bei der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

10. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

10.1. Die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH hat ihre Mitarbeiterinnen und sonstige Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

10.2. Der AG gestattet der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. die der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftragserfüllung notwendig sind, Kopien für die Akten der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH zu erstellen.

10.3. Der AG gestattet der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes.

11. Hilfsmaterial

Die Kosten für Hilfsmittel, die nicht zur Standardausrüstung der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH gehören, gehen zu Lasten des AG.

12. Beistellungen

Die Beistellung (Anschluss und Lieferung) von Wasser, Strom, Beleuchtung im erforderlichen Ausmaß und Arbeitsgeräten, die sich für die Ausführung der Prüfarbeiten eignen und die den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften genügen, gehen zu Lasten des AG, der auch für ihre Bereitstellung zeitgerecht zu sorgen hat.

13. Anlieferung und Verwahrung von Prüfgegenständen

Bei Prüfungen in den TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH Prüfstätten sind die zu untersuchenden Prüfgegenstände, Proben u. dgl. grundsätzlich frei Haus anzuliefern. Insoweit sie nach den Prüfungen dem AG oder einer anderen Stelle nicht übergeben werden, kann für die weitere Verwahrung ein Lagerzins oder, wenn sie entsorgt werden, ein Entsorgungsbeitrag in angemessener Höhe verlangt werden.

14. Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien kommen im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel dieser Vereinbarung überein, diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (i.S. d. KSchG) nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, entgegenstehen.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart, wobei die TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.